HAUSORDNUNG Stand Oktober 2026

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, während ihres Aufenthalts auf dem Gelände und in den Veranstaltungsräumen und -flächen der Probonio Arena (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt). Der jeweilige Veranstalter und die Nordhessen Arena GmbH & Co.KG als Betreiberin kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesuchern.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von **Eintrittskarten** ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es besteht **Rauchverbot im Gebäude**. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten. Konsum, Handel und Weitergabe von THC-haltigen Cannabisprodukten sind auf dem gesamten Gelände, auch in den gekennzeichneten Bereichen für Raucher im Außenbereich, untersagt.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen** sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Garderobe, Taschen- und Köperkontrollen: Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Sichtkontrollen von mitgeführten Behältnissen, Mänteln, Jacken und Umhängen durchgeführt werden. Bei konkretem Verdacht auf eine Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern können durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nach vorheriger Information auch Personenkontrollen (Abtasten der Kleidung) durchgeführt werden. Besucher, die mit diesen Kontrollen nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!

Personen, die erkennbar unter starkem **Alkohol- und Drogeneinfluss** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes**. Kinderfreundliche Veranstaltungen sind in der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung entsprechend gekennzeichnet, für diese Veranstaltungen gelten die dort ausgewiesenen Altersregelungen. Jedes Kind benötigt eine eigene Eintrittskarte. Wir bitten darum, dass Kinder Veranstaltungen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson besuchen, die während des gesamten Aufenthalts die Betreuung sicherstellt.

<u>Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:</u>

- Waffen, gefährliche Gegenstände und Laser,
- Fahnen und Banner, die im aufgebauten Zustand einschließlich ihrer Stangen oder Halterungen eine Gesamthöhe von 1,50 m überschreiten oder deren Stangen einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray,
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände,
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente, Vuvuzelas, Druckluftfanfaren und Trillerpfeifen,
- Sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen,
- Tiere (mit Ausnahme von Führhunden, Blindenhunden und Diensthunden),
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial,
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Betreiberin, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung über die Veranstaltung oder für Marketingzwecke hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, willigen in die Durchführung und Veröffentlichung von Foto, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte ein, soweit diese nicht gegen §§ 22, 23 KunstUrhG verstoßen. Ein Widerspruch ist bei der Betreiberin schriftlich möglich.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: In der Versammlungsstätte finden regelmäßig Musikveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen mit elektroakustischer Beschallung statt. Hierbei können erhöhte Schallpegel auftreten. Besuchern wird empfohlen, bei Veranstaltungen mit erhöhter Lautstärke geeigneten Gehörschutz zu verwenden. Sofern für die jeweilige Veranstaltung Gehörschutzmittel bereitgestellt werden, erfolgt hierauf ein entsprechender Hinweis. Ausgabestellen für Gehörschutz werden gegebenenfalls im Eingangsbereich oder an geeigneter Stelle in der Versammlungsstätte bekannt gemacht.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Versammlungsstätte. Das Hausverbot wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Für die Aufhebung des Hausverbots kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Hausverbots einen schriftlichen Antrag mit Begründung stellen. Über den Antrag wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang entschieden.